

Beratungsleitfaden

SACHGEBIET

Arthroskopie

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen (Arthroskopievereinbarung vom 8. 09.1994) – in Kraft getreten am 01.10.1994

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ nur für Fachärzte
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 31141, 31142, 31143, 31144, 31145, 31146, 31147 des EBM

- ▶ auf Antrag

- ▶ Fachliche Nachweise:

a) mit Weiterbildung:

- Weiterbildung, **Spezielle Orthopädische Chirurgie im Gebiet Orthopädie** oder
 - Schwerpunktbezeichnung **Unfallchirurgie**
- oder

b) ohne Weiterbildung:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Chirurgie oder Orthopädie
- insgesamt 180 selbstständig durchgeführte arthroskopische Operationen unter Anleitung eines zur Weiterbildung nach dem Weiterbildungsrecht befugten Arztes und Nachweis gemäß §7 Abs. 2, davon mindestens jeweils 30 nach a) bis c) oder d) und e)
- Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen
- ▶ Räumliche und apparative Voraussetzungen:
 - gemäß § 5 Abs.1 und 2 der QS-Vereinbarung

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Antragsprüfung durch ärztliche QS-Kommission

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ ggf. Kolloquien, wenn die prüfende QS-Kommission es für erforderlich hält
- ▶ stichprobenhafte Überprüfung der Bild- und Schriftdokumentation

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung: Veronika Beyer**
Telefon: 03643 559-718